

in Verbindung, die sie in der Nähe des arabisch-spanischen Herrschaftsbereiches vorgenommen haben sollen. Wenn wir Liudprand von Cremona, dem Chronisten des 10. Jahrhunderts, Glauben schenken, so waren die Kaufleute von Verdun daran ebenso beteiligt wie an dem Weiterverkauf nach Spanien, wo die Kalifen von Cordoba im 10. Jahrhundert eine zahlreiche Truppe aus durch den Handel erworbenen Sklaven unterhielten¹.

Was für das 10. Jahrhundert berichtet wird, ist der Ausklang eines seit Jahrhunderten geübten Brauches, auch des 9. Jahrhunderts. Es ist kein Zufall, wenn in dem Formelbuch der Kanzlei Ludwigs des Frommen die Schutzformel für einen jüdischen Kaufmann gerade für einen spanischen Juden aus Saragossa ausgestellt ist²; das geschieht zu derselben Zeit, als die Verordnung für die Kaufleute auch für das slawische Grenzgebiet ausgestellt wird. Übrigens findet sich auch in dem Präzept für unsern spanischen Juden die ausdrückliche Verpflichtung, als Hoflieferant in Aachen zu fungieren; hier allerdings zweifellos mit anderen Waren als mit Sklaven. Aber fremd war diesem spanischen Juden der Sklavenhandel bestimmt nicht: denn es wird ihm ausdrücklich, entsprechend dem allgemeinen Judenprivileg, gestattet, fremde Sklaven zu kaufen. Wenn es dann allerdings weiter heißt, er solle sie innerhalb des fränkischen Reiches verkaufen, so entspricht diese Formel zwar den Bestimmungen der Konzile³; aber die Spanne zwischen Verordnung und Wirklichkeit wird im Falle des Sklavenhandels nach Spanien besonders kraß gewesen sein. Hier, in diesem Juden der Formel aus der Zeit von etwa 830, findet sich also alles plastisch zusammen: der Sklavenkauf, der selbstverständlich im Osten getätigt wurde, die Verbindung nach dem Importland Spanien und die Beziehung zum Aachener Hofe.

Selbstverständlich ist es der reine Zufall, wenn wir einmal etwas Konkretes von diesem Sklavenhandel an der Ostgrenze selbst erfahren: Einzelheiten über den Magdeburger Handel des 9. und 10. Jahrhunderts kennen wir bekanntlich überhaupt nicht. Aber ebensowenig können wir sein Vorhandensein deswegen bezweifeln; wir haben vielmehr die höchst wissenschaftliche Pflicht, durch eine

¹ Liudprand von Cremona, 3. Aufl. 1913 (Schulausgabe), S. 156, und W. STEIN a. a. O., S. 108f.

² MGH. Formulae, S. 325, vgl. oben S. 107.

³ Vgl. insbesondere die im Anschluß an ältere Konzilsbeschlüsse auf dem Konzil von Meaux (845/846) getroffene entrüstete Entschließung über den Handel mit heidnischen (d. h. slawischen) Sklaven nach Spanien hinüber, durch den nur die Kraft des „*sevissimus hostis*“ gestärkt würde. Aus diesem Beschluß erfahren wir auch, daß „christliche und jüdische Kaufleute“ an diesem Handel beteiligt sind, welche „*per tot populos et civitates transeuntes*“ (man denke an die in der Fulda badenden „Slawen“!) diese unglücklichen Sklaven zu den Arabern nach Spanien „*perducunt*“, obwohl Sklaven doch vorher in christlichen Ländern verkauft werden könnten. MGH. Cap. Bd. II, S. 419, Abs. 76.